

Ich möchte deshalb einen weiteren Vorschlag zur Diskussion stellen. Er erwächst aus der Feststellung, daß einerseits die Unterhaltssätze in der DDR generell niedrig sind und daß andererseits in Justizaussprachen vielfach die Forderung erhoben wurde, gewisse Garantien für die Höhe des Unterhalts zu schaffen.

Es muß doch zu denken geben, daß wir bei niedrigem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten dessen Leistungsfähigkeit maximal ausschöpfen, bei höherem Einkommen aber die Leistungsfähigkeit nicht ausnutzen, obwohl der Bedarf des Unterhaltsberechtigten nicht gedeckt ist. So ist es z. B. — um einmal die Durchschnittswerte von Karl-Marx-Stadt zugrunde zu legen — nicht möglich, den Unterhaltsbedarf von drei Kindern mit 135 DM zu decken. Dem Vater dieser Kinder, der 400 DM Nettoeinkommen hat, ist es aber möglich, einen höheren Betrag zu zahlen. Wären die Kinder in der vollständigen Familie aufgewachsen, dann hätte der Vater ebenfalls einen höheren Betrag aufgewendet. Die Differenz geht heute im Regelfall zu Lasten der sorgeberechtigten Mutter oder zu direkten Lasten der Kinder. Keinesfalls wird der bereits in § 47 Abs. 1 FGB-Entwurf (NJ 1954 S. 381) aufgenommene Grundsatz verwirklicht, daß die Eltern notfalls die eigenen Lebensbedürfnisse beschränken müssen, um den Unterhalt der Kinder zu sichern. Bei der Verwirklichung des richtigen Grundsatzes, der Unterhaltsverpflichtete materiell stark daran interessiert bleiben, seine Arbeitsergebnisse zu erhöhen und damit sein Einkommen zu verbessern⁴, ist die unabdingbare Pflicht der Eltern, ihren nicht selbständigen Kindern ausreichend Unterhalt zu gewähren, etwas in den Hintergrund getreten. Man sollte deshalb bei der Prüfung, ob die Unterhaltsfestlegungen einheitlich erfolgen, zugleich prüfen, ob sie nicht an der unteren Grenze liegen.

Aus den Erfahrungen, die eine Analyse zahlreicher Unterhaltsentscheidungen aller Bezirke der DDR vermittelt, kann man — wenn auch gewisse mitwirkende Elemente des Subjektivismus nicht verkannt werden dürfen — eine leicht überschaubare Tabelle für einen garantierten Mindestunterhalt aufstellen. Diese Tabelle betrifft natürlich nur den sog. Normalfall. Aufseiten des Verpflichteten dürfen keine anderweitigen Unterhaltsverpflichtungen, aufseiten des Berechtigten keine den Bedarf erhöhenden Besonderheiten vorliegen. Folgende Tabelle möchte ich zur Diskussion stellen:

Nettoeinkommen des Verpflichteten	Mindest-Unterhalt für		
	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder
250 DM	50 DM	75 DM	90 DM
300 „	60 „	100 „	120 „
350 „	65 „	120 „	150 „
400 „	70 „	130 „	170 „
450 „	75 „	140 „	190 „
500 „	80 „	150 „	200 „
600 „	90 „	170 „	220 „
700 „	100 „	180 „	240 „
800 M	110 „	200 „	274) „
900 „	120 „	220 „	300 „
1000 „ und mehr	130 „	240 „	330 „

Diese Tabelle für den Mindestunterhalt versucht die Verpflichtung der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen, mit dem Prinzip, daß der steigende Unterhalt nicht den Anreiz zur Erhöhung der Arbeitsfreude nehmen darf, in Übereinstimmung zu bringen. In jedem Fall verbleibt dem Werk tätigen vom höheren Lohn ein Betrag. Andererseits wird versucht, das Einkommen soweit in Anspruch zu nehmen, wie es bei bestehender Ehe ebenfalls in Anspruch genommen würde. Das führt bei

⁴ Vgl. OG, Urteil vom 14. September 1953 - 1 Zz 194/53 - NJ 1953 S. 689.

niedrigen Einkommen zwangsläufig zur Pfändung bis auf einen niedrigen Nettoresidualbetrag, der m. E. aber auch unter Beachtung des § 6 APfVO die Summe von 150 DM nicht unterschreiten sollte, wenn der Unterhaltsverpflichtete seine Arbeitskraft voll ausnutzt. Falls das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten so niedrig ist, daß eine Pfändung unzumutbar würde, dann sollte — von der Unterhaltspflicht des anderen Elternteils abgesehen — geprüft werden, inwieweit die Großeltern des Kindes zur Zahlung herangezogen werden können⁵.

Die vorgeschlagene Tabelle ist abgestellt auf den Ehemann, der die Familie verläßt und danach keine weiteren Unterhaltsverpflichtungen hat. Sie kann gleichfalls für den Vater des außerehelichen Kindes Verwendung finden. Muß der Vater für den Unterhalt der Kinder verschiedener Frauen aufkommen, dann würde sich der Mindestunterhalt aus dem Bruchteil der errechneten Summe ergeben. Hat z. B. ein Mann mit einem errechneten Nettoeinkommen von 500 DM bereits für ein Kind Unterhalt zu zahlen und erhebt jetzt ein zweites Kind gegen ihn Klage, so wäre m. E. von einem

Mindestunterhaltsbetrag von $500 \cdot \frac{1}{2} = 250$ DM auszugehen.

Diese Tabelle darf natürlich nicht schematisch angewandt werden. Ihr Ziel ist es lediglich, ungerechtfertigte Entscheidungen zum Nachteil des Kindes zu verhindern. Sie läßt dem Gericht allen Spielraum, die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen und den Unterhaltsbetrag bei Besonderheiten zu erhöhen. Dies könnte z. B. geschehen, wenn die sorgeberechtigte Mutter des Kindes arbeitsunfähig ist und durch Geldzuwendungen nicht zum Unterhalt des Kindes beitragen kann oder wenn der Unterhaltsberechtigte wegen Krankheit, verlängerter Ausbildung usw. stärker unterhaltsbedürftig ist.

Eine Herabsetzung des Unterhalts unter den vorgesehenen Mindestbetrag sollte aber nur dann erfolgen können, wenn das Einkommen des Sorgeberechtigten weit höher ist als das des Unterhaltsverpflichteten, wenn der Unterhaltsverpflichtete besondere Aufwendungen zu machen hat, und in den Fällen, in denen der Nichtsorgeberechtigte einen Überbrückungsbetrag an den geschiedenen Ehegatten zahlen muß.

Es ist schließlich allgemein bekannt, daß der Unterhaltsbedarf vom Alter abhängig ist und mit zunehmendem Alter ständig steigt. Die gerichtliche Entscheidung kann nicht in jedem Fall und zu jeder Zeit dem tatsächlichen Bedarf angemessen sein. Es liegt auch im Interesse der Parteien, daß eine Regelung für eine längere Zeit getroffen wird. Deshalb ist es m. E. nicht zu beanstanden, wenn die Gerichte einen Durchschnittsbetrag festlegen, der z. B. höher sein kann, als es der Bedarf eines Säuglings ist, aber tiefer liegt als der Bedarf des 14-jährigen schulpflichtigen Kindes. Von dem sorgeberechtigten Elternteil darf erwartet werden, daß er das Geld sinnvoll für das Kind verwendet, d. h. zur Zeit nicht notwendiges Geld für den späteren Verbrauch spart. Eine Staffelung der Unterhaltsverpflichtung nach dem Lebensalter des Unterhaltsberechtigten gibt in der Summe weder dem Gläubiger noch dem Schuldner einen Vorteil. Für den Schuldner ergibt sich aber, daß seine Verpflichtungen in dem Maße steigen, wie sich seine Bindungen zum Berechtigten lösen. Das könnte sich nachteilig auf die Zahlungsmoral auswirken. Selbstverständlich muß eine höhere Summe in Ansatz gebracht werden, wenn die Unterhaltsverpflichtung erst bei einem höheren Alter des Berechtigten entsteht.

⁵ Vgl. Such, „Die Unterhaltsverpflichtungen“, NJ 1954 S. 367, und § 93 Abs. 1 Satz 2 FGB-Entwurf 1954, NJ 1954 S. 384.